



**HIN** Heilbronn

# Handreichung Hygienekonzept

Wiederaufnahme des Schulbetriebs ab 04.05.2020

In Anlehnung an:

Corona-Verordnung für Schulen vom 14.05.2020

Corona-Pandemie Hygienehinweise für die Schulen in Baden-Württemberg des Kultusministeriums vom 22.04.2020

Musterhygieneplan vom Landesgesundheitsamt (LGA) Baden-Württemberg,  
Stand: Februar 2020

Schul-, Kultur- und Sportamt  
Stand: 15.05.2020



# Inhalt

1	Grundsätzliches .....	3
2	Allgemeine Maßnahmen.....	4
2.1	Hygienische Schutzmaßnahmen .....	4
2.2	Persönliche Hygiene .....	4
2.2.1	Gründliche Händehygiene.....	4
2.2.2	Husten- und Niesetikette .....	5
2.2.3	Mund-Nasen-Bedeckung tragen .....	5
2.2.4	Abstandsgebot.....	5
2.3	Hygiene im Schulgebäude.....	6
2.3.1	Fensterlüftung .....	6
2.3.2	Trinkwasserspender .....	7
2.3.3	Schulsekretariate.....	7
2.3.4	Erste-Hilfe-Räume .....	7
2.3.5	Abfallentsorgung .....	7
2.3.6	Mittagessen – Pausen - Mensabetrieb.....	7
2.4	Hygiene im Sanitärbereich .....	7
2.5	Beschwerdemanagement .....	8
3	Schulorganisatorische Maßnahmen .....	9
3.1	Umfang der Wiederaufnahme des Schulbetriebs .....	9
3.2	Schulbeförderung und Schulwege.....	9
3.3	Zutritt zum Schulgelände.....	9
3.4	Schülerstromlenkung.....	10
3.5	Organisation des Unterrichtsbetriebs .....	10
3.6	Raumplanung.....	10
3.7	Nutzung von Sporthallen und Versammlungsräumen für Prüfungen.....	11
3.8	Pausenzeiten und Aufenthalt in den Pausen.....	11
3.9	Umgang mit Risikogruppen und Infektionsfällen .....	11
3.9.1	Umgang mit Risikogruppen .....	11
3.9.2	Umgang mit Infektionsfällen.....	11
4	Notbetreuung.....	13
4.1	Zielgruppe .....	13
4.1.1	Zur kritischen Infrastruktur zählen: .....	13
4.2	Bei Überbuchung .....	14
4.3	Gruppengröße.....	14
4.4	Ansprechpartner.....	14

# 1 Grundsätzliches

Diese Handreichung bietet einen schulübergreifenden Überblick über die verschiedenen Hygienemaßnahmen. Sie wurde in Absprache mit dem Städtischen Gesundheitsamt Heilbronn und dem Sachgebiet Gebäudereinigung der Hochbauunterhaltung erstellt.

Alle Schulen verfügen nach § 36 i.V.m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) über einen schulischen Hygieneplan, in dem die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt sind, um durch ein hygienisches Umfeld zur Gesundheit der Schülerinnen und Schüler und alle an Schule Beteiligten beizutragen.

Der schulspezifische Hygieneplan Corona-Pandemie ist durch die Schulleitung gemeinsam mit den Hygienehinweisen des Kultusministeriums für die Schulen vom 22.04.2020 (siehe Anlage 1) zu veröffentlichen. Er gilt bis zu seiner Aufhebung durch die Schulleitung auf Veranlassung der Stadt Heilbronn. Etwaige ergänzende Bestimmungen zum Hygieneplan Corona-Pandemie im regulären Hygieneplan der Schule bleiben während der Geltungsdauer des Hygieneplans Corona-Pandemie in Kraft.

Alle Personen, die sich in der Schule aufhalten, haben diese Hygienebestimmungen, die Anweisungen und Verlautbarungen der Gesundheitsbehörden sowie die Anweisungen der Schulleitung zur Wahrung der Hygiene und des Infektionsschutzes an der Schule zu befolgen.

## 2 Allgemeine Maßnahmen

Die Schulleitungen sowie Lehrkräfte gehen bezüglich der Hygiene mit gutem Beispiel voran. Sie sorgen zugleich dafür, dass die Schüler\*innen die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen. Alle Beschäftigten der Schulen, die Schulträger, alle Schüler\*innen sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen sind darüber hinaus angehalten, sorgfältig die aktuellen Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert Koch-Institutes ([www.rki.de](http://www.rki.de)) zu beachten.

Über die Hygienemaßnahmen sind das Personal, die Schüler\*innen und die Erziehungsberechtigten jeweils auf geeignete Weise zu unterrichten. Die Vorgaben § 1 Absatz 2 der Corona-VO der Landesregierung in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

### 2.1 Hygienische Schutzmaßnahmen

Generell gilt, dass die Vorgaben des § 1 Absatz 2 Corona-VO der Landesregierung in der jeweils geltenden Fassung zu beachten sind. Darüber hinaus müssen Schulen, in welchen überwiegend minderjährige Schüler\*innen unterrichtet werden, nach § 36 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Hygieneplänen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene festlegen. Dies ist erforderlich, um durch ein hygieneorientiertes Verhalten und ein gesundheitsförderliches Umfeld zur Gesundheit der Schüler\*innen und aller an der Schule Beteiligten beizutragen. Die einrichtungsspezifischen Hygienepläne haben sich an dem Musterhygieneplan des LGA, Stand: 02.2020, zu orientieren.

Schulen unterliegen der infektionshygienischen Überwachung durch das Gesundheitsamt.

Für die Reinigung der verschiedenen Räumlichkeiten und Bereiche sollen die Musterreinigungstabellen des Musterhygieneplans verwendet werden. Diese werden nach und nach in den Schulen in städtischer Trägerschaft eingeführt. Bis dahin können die Reinigungszyklen bei der Teamleitung oder der Objektleitung der jeweiligen Schulen eingesehen werden. Informationen dazu erhalten Sie auch bei Frau Elke Fichtner, Sachgebietsleiterin Gebäudereinigung, Tel. 56-3896.

### 2.2 Persönliche Hygiene

Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion über die Atemwege. Darüber hinaus ist eine Infektionsübertragung auch indirekt über die Hände möglich, die dann mit Mund-, Nasenschleimhaut oder der Augenbindehaut in Kontakt kommen. Deshalb werden durch das Robert-Koch-Institut (RKI) sowie die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) folgende Maßnahmen als grundlegende und hilfreiche Hygienemaßnahmen beschrieben:

#### 2.2.1 Gründliche Händehygiene

Gründliche Händehygiene ist grundlegend für einen erfolgreichen Infektionsschutz. Dies sollte prinzipiell erfolgen z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc.; vor und nach dem Essen; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Mund-Nasen-Bedeckung, nach dem Toiletten-Gang. Für eine sichere Handhygiene sollen folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

- Händewaschen mit hautschonender Flüssigseife für 20 – 30 Sekunden (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>) oder, wenn dies nicht möglich ist durch
- Händedesinfektion. Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Eine Händedesinfektion muss auch erfolgen, wenn Kontaminationen auf Oberflächen desinfizierend beseitigt werden, bzw. nach Ausziehen der Schutzhandschuhe. Dazu muss das Händedesinfektionsmittel (VAH-Listung empfohlen) in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/hygienetipps/desinfektionsmittel.html>).

Bezüglich der Händehygiene sind gut sichtbar in Nähe der Handwaschbecken bebilderte Anleitungen zum korrekten Händewaschen anzubringen (siehe Anlagen 2 + 3).

Eine Dienstanweisung an Schulhausmeister\*innen und Schulsekretär\*innen zur Versorgung der Schulen mit Seife und Papierhandtüchern ist erlassen (siehe Anlage 4). Die darin enthaltenen Regelungen haben bis auf Widerruf Gültigkeit. Ebenso hat weiterhin Gültigkeit das Rundschreiben des Personalamts vom 16.04.2020. Darüber hinaus werden die Schulen ebenso mit ausreichend Desinfektionsmittel ausgestattet.

### **2.2.2 Husten- und Niesetikette**

Husten und Niesen sollte unter größtmöglichem Abstand zu anderen Personen in die eigene Armbeuge erfolgen.

### **2.2.3 Mund-Nasen-Bedeckung tragen**

Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann durch das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verringert werden (Fremdschutz). Im Unterricht ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bei gewährleistetem Sicherheitsabstand nicht erforderlich, gleichwohl aber zulässig. Sollten Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte in der Schule eine Mund-Nasen-Bedeckung verwenden wollen, so spricht nichts dagegen.

Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere nicht die Schleimhäute berühren, d. h. nicht an Mund, Augen oder Nase fassen.

### **2.2.4 Abstandsgebot**

Zu anderen Personen, die nicht im gleichen Haushalt leben, ist ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten. Davon ausgenommen sind Tätigkeiten, bei denen eine engere körperliche Nähe nicht vermieden werden kann. In diesen Fällen ist ein Mund- und Nasenschutz zwingend zu tragen (vgl. hierzu auch Rundschreiben des KM zum Thema Corona-Pandemie: Wiederaufnahme des Unterrichtsbetriebs ab 4. Mai 2020 vom 22.04.2020 – Anlage 1).

Darüber hinaus sind Umarmungen, Berührungen und Händeschütteln zu unterlassen.

An Orten im Schulgebäude, welche die Möglichkeit von Ansammlungen mehrerer Personen und der Bildung von Warteschlangen bieten (z. B. vor Toiletten, vor dem Schulsekretariat, vor Unterrichtsräumen,

in Eingangsbereichen, Fluren und Treppenhäusern) sind Hinweisschilder auf den einzuhaltenden Mindestabstand sowie Abstandsmarkierungen (z. B. mit Klebebändern auf dem Boden) anzubringen. Für geschlossene Räume (z. B. Toiletten, Sekretariate, etc.) soll soweit möglich der Zugang beschränkt werden bzw. eine maximale Personenzahl definiert werden und dies durch Hinweise kenntlich gemacht werden. Maßstab für die Definition der maximalen Personenzahl ist das im Raum vorhandene Angebot (z. B. Anzahl Sitzplätze, Anzahl Toiletten) und die Einhaltung der erforderlichen Mindestabstände.

Für die Kennzeichnung einzuhaltender Abstände, werden entsprechende Klebebänder bereitgestellt (vgl. dazu Infoschreiben an die Schulen in Trägerschaft der Stadt Heilbronn vom 20.04.2020 – Anlage 5).

## **2.3 Hygiene im Schulgebäude**

Die Reinigung von Schulgebäuden stellt an Vergabestellen und Dienstleister besondere Anforderungen. Bei der Reinigung der Schulgebäude ist die DIN 77400 (Reinigungsdienstleistungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) zu beachten. Sie definiert Grundsätze und Mindestanforderungen für eine vertragsgemäße, umweltbewusste und hygienische Schulreinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz.

Ergänzend dazu gilt: In der Schule steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, denen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden müssen, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen. Handkontaktflächen werden besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen 2x täglich von den Reinigungskräften mit einem tensidhaltigen Reinigungsmittel gereinigt werden:

Zu Wiederaufnahme des Schulbetriebs sind dies:

- Türklinken,
- Treppen- und Handläufe,
- Lichtschalter,
- Schülerarbeitsplätze

Eine flächendeckende Desinfektion ist aus infektiologischer Sicht in der Regel nach wie vor nicht erforderlich. Kontaminationen mit Blut, Stuhl, Sekreten, Erbrochenem, etc. sind desinfizierend unter Verwendung eines Flächendesinfektionsmittels (VAH-Listung empfohlen) zu beseitigen. Bei Infektionsfällen ist bzgl. Reinigung und Desinfektion Rücksprache mit dem Städtischen Gesundheitsamt zu halten.

### **2.3.1 Fensterlüftung**

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Mehrmals täglich, mindestens in jeder Pause, ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung alle 15 – 30 Minuten durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen. Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen daher für die Lüftung unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet werden. Können aufgrund baulicher Maßnahmen Fenster in einem Raum dauerhaft nicht geöffnet werden, ist er für den Unterricht nicht geeignet, es sei denn, es ist eine effektive raumluftechnische Anlage (Lüftungsanlage) vorhanden. Bei Räumen, die mit Belüftungsanlagen

ausgestattet sind, ist dies nicht zwingend notwendig. Soweit möglich wird aber auch hier ein regelmäßiges zusätzliches Stoßlüften empfohlen.

### **2.3.2 Trinkwasserspender**

Die Benutzung der in den Schulen aufgestellten Trinkwasserspender ist bis auf Weiteres untersagt.

### **2.3.3 Schulsekretariate**

In den Schulsekretariaten werden aktuell Schutzvorrichtungen aus Plexiglas oder vergleichbarem Material installiert. Zudem erhalten die Sekretariate einen Desinfektionsmittelspender (inkl. Nachfüllmaterial in größeren Einheiten) für dringende Bedarfe.

### **2.3.4 Erste-Hilfe-Räume**

Generell gilt, dass Schulsanitäter nicht tätig werden dürfen.

Die Liege im Erste-Hilfe-Raum muss täglich, bei Verunreinigung sofort mit Reinigungsmittel und Desinfektionsmittel feucht abgewischt werden. Die Einwirkzeit ist zu beachten.

Oberflächen des Mobiliars sind bei Verschmutzung mit Blut, Serum, Sekreten, Urin, Stuhl oder Erbrochenem sofort mit Reinigungsmittel und Desinfektionsmittel feucht abgewischt werden. Die Einwirkzeit ist zu beachten. Verschmutzungen mit Blut, Serum, Sekreten, Urin, Stuhl oder Erbrochenem sind sofort durch das Aufsichtspersonal mit Haushaltspapier zu entfernen und direkt in einen Abfallbeutel zu geben. Gereinigte Fläche mit einem in Flächendesinfektionsmittel getränkten Einmaltuch (VAH-Listung empfohlen) gründlich abwischen. Es sind geeignete Handschuhe zu tragen. Nach dem Ausziehen der Einmalhandschuhe ist zusätzlich eine Händedesinfektion durchzuführen. Anschließend Einmaltuch und Handschuhe ebenfalls im Abfallbeutel deponieren, zuknoten und im Restmüll entsorgen.

### **2.3.5 Abfallentsorgung**

Mülleimer in den Klassen-, Gruppen- und Funktionsräumen werden nach Beendigung des Schulbetriebes entsprechend der Abfallentsorgungsordnung der Stadt Heilbronn (Mülltrennung) täglich entleert.

### **2.3.6 Mittagessen – Pausen - Mensabetrieb**

Werden Speisen gemeinsam verzehrt, ist sicherzustellen, dass a) die Plätze so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen besteht und b) Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist.

## **2.4 Hygiene im Sanitärbereich**

In allen Toilettenräumen werden ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bzw. Handtuchrollen bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt. Entsprechende Auffangbehälter für Einmalhandtücher werden vorgehalten. Damit sich nicht zu viele Schüler\*innen zeitgleich in den Sanitärräumen aufhalten, muss zumindest in den Pausen durch eine Lehrkraft eine Eingangskontrolle durchgeführt werden. Am Eingang der Toiletten muss durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen werden, dass sich in den Toilettenräumen stets nur einzelne Schüler\*innen (Zahl in Abhängigkeit von der

Größe des Sanitärbereichs) aufhalten dürfen. Beispielsweise können entsprechende Abstandsmarkierungen in und vor den Toilettenräumen angebracht werden.

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden werden von den Reinigungskräften 2x täglich gereinigt. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination mit einem mit Flächendesinfektionsmittel getränkten Einmaltuch eine gezielte Desinfektion erforderlich. Dabei sind geeignete Schutzhandschuhe zu tragen.

## **2.5 Beschwerdemanagement**

Mit Aufnahme des Schulbetriebs stehen die Hygienemaßnahmen und somit die Reinigung an den Schulen verstärkt im Fokus. Gemeinsam mit dem Betriebsamt wurde dazu eine dreistufige Rückmeldesystematik in Bezug auf eventuelle auftretende Reinigungsdefizite erarbeitet (siehe Anlage 7).



## 3 Schulorganisatorische Maßnahmen

### 3.1 Umfang der Wiederaufnahme des Schulbetriebs

An den Grundschulen und Schulkindergärten findet weiterhin kein Regelbetrieb statt. Notbetreuung kann weiterhin stattfinden. An den übrigen vom Land benannten Schulen findet zunächst nur Unterricht zur Prüfungsvorbereitung für die Absolvent\*innen und/ oder Notbetreuung statt.

### 3.2 Schulbeförderung und Schulwege

Das Kultusministerium empfiehlt älteren Schüler\*innen, wo immer möglich individuell zur Schule zu kommen, zu Fuß oder mit dem Fahrrad. Für den öffentlichen Nahverkehr gilt die ab 27.04.2020 landesweit geltende Maskenpflicht.

### 3.3 Zutritt zum Schulgelände

Für die Schulen in Trägerschaft der Stadt Heilbronn gilt aktuell ein umfassendes Betretungsverbot. Aufgrund der nun geplanten sukzessiven Wiederaufnahme des Schulbetriebs ergeben sich jedoch folgende Änderungen und Ergänzungen zu den bisherigen Regelungen:

#### **Ausgenommen vom Betretungsverbot bleiben weiterhin**

- die das Schulgebäude betreuenden Hausmeister\*innen
- die Schulleitungen
- Sekretär\*innen
- Lehrkräfte
- Personal des Betreuungsträgers, welches in der Notbetreuung eingesetzt ist
- Schüler\*innen (ausschließlich während der Unterrichtszeiten oder des Betreuungszeitraums der Notbetreuung)
- Handwerker. Jedoch nur nach telefonischer Anmeldung und unter Berücksichtigung der vorgegebenen Hygieneregeln (Handhygiene und Mund- u. Nasenschutz)
- Reinigungspersonal
- Schulsozialarbeiter\*innen

Der/Die Schulleiter\*in kann für Leistungen, die zur Unterstützung des Schul- und Unterrichtsbetriebs oder im Hinblick auf den Abschluss oder die Fortsetzung der schulischen Bildung erforderlich sind, Ausnahmen zulassen; zum Schulbetrieb gehört auch die erweiterte Notbetreuung. Dies bedeutet: Neben allen Personen und Personengruppen, für die der Zutritt zu den Schulen geklärt ist und die als Zutrittsberechtigte unter Abschnitt 3.3 weiterhin explizit genannt sind, können die Schulleitungen weiteren Personen und Personengruppen Zutritt für Präsenzunterricht, Präsenzlernangebote und Notbetreuung gewähren. Dazu können beispielsweise Jugendbegleiter, Schulpsychologen, Schulbegleitung oder AV-Dual Begleiter zählen, aber ggf. auch Erziehungsberechtigte.

Sämtliche Personen, die vom Betretungsverbot ausgenommen sind, haben während des Aufenthalts in den Schulen die gängigen Abstands-, Kontakt- und Hygieneregeln zu beachten. Der Aufenthalt weiterer Personen in den Schulgebäuden, die nicht zu o.g. Personenkreis zählen bleibt untersagt.

Auch für diejenigen Personen, welche vom Betretungsverbot ausgenommen sind, ist ein Betreten des Schulgebäudes nur dann zulässig, wenn die entsprechenden Personen keine Krankheitssymptome gleich welcher Art zeigt und keinen Kontakt zu einer bestätigten mit Covid-19 infizierten Person hatte (unabhängig von Symptomen).

Eltern dürfen das Schulgebäude nicht betreten, Ausnahmeregelungen dürfen nur durch die Schulleitungen erlassen werden (siehe Abschnitt oben). Die Anmeldung zur Notbetreuung erfolgt ausschließlich per Telefon, Mail oder schriftlich über den Briefkasten am Schulgebäude. Nähere Informationen finden Sie in dieser Handreichung im Kapitel „Notbetreuung“.

### **3.4 Schülerstromlenkung**

Soweit die örtlichen Verhältnisse dies zulassen, empfiehlt das Ministerium, den Unterrichtsbeginn für die verschiedenen Klassen flexibel zu gestalten, damit die Stoßzeit gegen 8 Uhr zum Unterrichtsbeginn vermieden wird. Die Zeit des Unterrichtsbeginns soll möglichst entzerrt werden.

Es ist darauf zu achten, dass die Schüler\*innen zeitversetzt über die Gänge zu den Klassenzimmern und auf den Pausenhof gelangen. Die Wegeführung ist so zu gestalten, dass die Schüler sich nicht begegnen (siehe dazu Beispiele Wegeführung in den Anlagen). Die allgemein geltende Abstandsregel ist dabei einzuhalten.

### **3.5 Organisation des Unterrichtsbetriebs**

Der Unterrichtsbetrieb ist so zu organisieren, dass größtmögliche Kontinuität in der Zusammensetzung von Personengruppen besteht und Mindestabstände in den Unterrichtsräumen eingehalten werden. Der Unterricht soll pro Raum nur in kleinen Gruppen stattfinden. Entsprechend müssen die Lerngruppen auf mehrere Klassenzimmer aufgeteilt werden

### **3.6 Raumplanung**

Bei Raumplanung und Bestuhlung ist darauf zu achten, dass zwischen allen Sitzplätzen ein Abstand von in der Regel 2 Metern eingehalten wird (siehe dazu Beispiele Sitzpläne in den Anlagen). Die maximale Personenanzahl, die sich in einem Unterrichtsraum aufhalten darf (und somit auch die Größe der Lerngruppen/Teilklassen), richtet sich nach diesen Vorgaben.

Jeder (Teil-)Klasse / Lerngruppe ist ein fester Unterrichtsraum zuzuweisen, jedem/jeder Schüler/in ist ein fester Sitzplatz im Unterrichtsraum zuzuweisen. Raum- und Sitzplatzwechsel sind zu vermeiden.

Die Schüler\*innen haben sich primär im Schulgebäude in den ihnen zugewiesenen Unterrichtsräumen aufhalten. Nicht benötigte Räume sowie Räume mit der Möglichkeit zu gemeinsamem Aufenthalt sind für Schüler\*innen geschlossen zu halten. Dies sichert die Einhaltung der Hygienemaßnahmen durch unsere Reinigungskräfte.

Wir bitten Sie, die erforderlichen Umräumarbeiten in Ihren Schulen unter Einbeziehung des Hausmeisters selbst vorzunehmen.

## **3.7 Nutzung von Sporthallen und Versammlungsräumen für Prüfungen**

Die Nutzung der Sporthallen und Versammlungsräume für Prüfungen wurde durch das Kultusministerium genehmigt.

## **3.8 Pausenzeiten und Aufenthalt in den Pausen**

Grundsätzlich soll die Anzahl der Pausen so gering wie möglich gehalten und Ansammlungen mehrerer Personen außerhalb des Präsenzunterrichts vermieden werden. Insbesondere sollen durch die Pausen keine Anreize für einen Aufenthalt in Gruppen auf dem Schulgelände oder im Schulgebäude geschaffen werden. Wir empfehlen eine Durchführung der Pausen zu versetzten Zeiten.

In den Pausen sollen sich die Schüler\*innen im Freien oder im Unterrichtsraum aufhalten - nicht jedoch auf den Verkehrsflächen.

## **3.9 Umgang mit Risikogruppen und Infektionsfällen**

### **3.9.1 Umgang mit Risikogruppen**

Grundsätzlich soll die Schülerstromlenkung und der Präsenzunterricht so organisiert werden, dass die Ansteckungs- und Verdachtsfälle sowie Kontaktpersonen 1. Grades möglichst schnell identifiziert und Infektionsketten möglichst schnell nachvollzogen werden können. Auch das Infektionsrisiko für Risikogruppen sollte möglichst gering gehalten werden.

An der Schule eingesetztes Personal, welches zur Risikogruppe zählt, entscheidet in Abstimmung mit dem jeweiligen Vorgesetzten, ob und in welchem Umfang es seine Tätigkeiten an der Schule ausübt. Die Definition, wer zu Risikogruppe zählt, richtet sich nach den Vorgaben des jeweiligen Dienstherrn bzw. Arbeitgebers.

Bei der Definition der Risikogruppe der Schüler\*innen gelten die im Schreiben des Kultusministeriums vom 20.04.2020 genannten Kriterien. Schüler\*innen, welche gemäß Schreiben des MKJS vom 20. April 2020 zur Risikogruppe zählen, sollen der Schule fernbleiben. Darüber hinaus steht es den Schulleitungen frei, für weitere Schüler\*innen ein Betretungsverbot zu verhängen bzw. keinen Präsenzunterricht anzubieten, wenn das Gefährdungs- bzw. Infektionsrisiko entweder für den betroffenen Schüler\*in oder die weiteren sich an der Schule aufhaltenden Personen als hoch eingeschätzt wird.

### **3.9.2 Umgang mit Infektionsfällen**

Wird ein Verdachtsfall oder eine Kontaktperson 1. Grades an der Schule bekannt, so gilt für diese ab dem Zeitpunkt des Bekanntwerdens so lange ein Betretungsverbot für die Schule, bis der Verdacht vollständig ausgeräumt wurde.

Wird ein Infektionsfall bekannt, so ist dieser unverzüglich den zuständigen Stellen beim Gesundheitsamt zu melden. Für sämtliche Infektionsfälle und Kontaktpersonen gilt mit Bekanntwerden des Infektionsfalles bis auf Weiteres ein Betretungsverbot der Schule.

Handelt es sich um eine(n) Schüler\*in, so umfasst das Betretungsverbot bis auf Weiteres die gesamte (Teil-)Klasse einschließlich der unterrichtenden Lehrer, sofern der/die Schüler\*in nicht ausschließlich im

(Teil-)Klassenverband unterrichtet wurde bis auf Weiteres den gesamten Jahrgang. Selbiges gilt analog bei infizierten Lehrkräften für die von diesen unterrichteten (Teil-)Klassen.

Das Gesundheitsamt informiert die Schule darüber, sobald das Betretungsverbot ganz oder für einzelne Personen wieder aufgehoben werden kann.

Um im Ansteckungsfall Infektionsketten möglichst zügig nachvollziehen zu können, ist auf geeignete Weise über Raumbelungspläne (siehe Anlage 6), Anwesenheitslisten, Personaleinsatzpläne etc. zu dokumentieren, wer sich zu welcher Zeit im Schulgebäude aufhält und mit welchen Personen in näherem Kontakt steht. Idealerweise erfolgt bei (Teil-)Klassen/Lerngruppen im Präsenzunterricht eine namentliche und nach Sitzplatz bezogene Registrierung. Nach Möglichkeit sollten auch die Kontaktdaten (Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, E-Mail, Telefonnummer) der entsprechenden Personen an geeigneter Stelle vorgehalten werden, sodass diese im Ansteckungsfall schnell (und ggf. auch außerhalb der üblichen Dienstzeiten) verfügbar sind.

## 4 Notbetreuung

Laut der 6. Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 23. April 2020 wird für Schüler\*innen an Grundschulen, an Grundschulstufen von Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und den Klassenstufen 5 bis 7 der auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, soweit sie noch nicht wieder am Betrieb der Einrichtung oder der Tagespflegestelle teilnehmen, eine erweiterte Notbetreuung eingerichtet.

### 4.1 Zielgruppe

Berechtigt zur Teilnahme sind Kinder, deren beide Erziehungsberechtigte bzw. die oder der Alleinerziehende außerhalb der Wohnung in der kritischen Infrastruktur arbeiten oder eine präsenzpflichtige berufliche Tätigkeit wahrnehmen, von ihrem Arbeitgeber unabhkömmlich gestellt sind, eine entsprechende Bescheinigung vorlegen und durch diese Tätigkeit an der Betreuung gehindert sind. Bei selbständig oder freiberuflich Tätigen genügt eine Eigenbescheinigung. Weiterhin bedarf es der Erklärung beider Erziehungsberechtigten oder von der oder dem Alleinerziehenden, dass eine familiäre oder anderweitige Betreuung nicht möglich ist.

#### 4.1.1 Zur kritischen Infrastruktur zählen:

1. die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,
2. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,
3. die ambulanten Einrichtungen und Dienste der Wohnungslosenhilfe, die Leistungen nach §§ 67 ff. des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch erbringen, sowie gemeindepsychiatrische und sozialpsychiatrische Einrichtungen und Dienste, die einem Versorgungsvertrag unterliegen, und ambulante Einrichtungen und Dienste der Drogen- und Suchtberatungsstellen,
4. Regierung und Verwaltung, Parlament, Organe der Rechtspflege, Justizvollzugs-
5. und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG) sowie die in den § 1 Absatz 1 genannten Einrichtungen, soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn oder Arbeitgeber unabhkömmlich gestellt werden,
6. Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall- /Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz, sowie die Einheiten und Stellen der Bundeswehr, die mittelbar oder unmittelbar wegen der durch das Corona-Virus SARSCoV- 2 verursachten Epidemie im Einsatz sind
7. Rundfunk und Presse,
8. Beschäftigte der Betreiber bzw. Unternehmen für den ÖPNV und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,

9. die Straßenbetriebe und Straßenmeistereien sowie
10. das Bestattungswesen.

## 4.2 Bei Überbuchung

Sofern die Betreuungskapazitäten der Einrichtung nicht ausreichen, um für alle unter 4.1. teilnahmeberechtigten Kinder die Teilnahme an der erweiterten Notbetreuung zu ermöglichen, sind vorrangig die Kinder aufzunehmen:

1. bei denen mindestens einer der Erziehungsberechtigten oder die oder der Alleinerziehende in der kritischen Infrastruktur (siehe 4.1.1) tätig und unabhkömmlich ist,
2. für die der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe feststellt, dass die Teilnahme an der Notbetreuung zur Gewährleistung des Kindeswohls erforderlich ist oder
3. die im Haushalt einer oder eines Alleinerziehenden leben.

Die Stadt Heilbronn bemüht sich allen Kindern einen Platz in der Notbetreuung zu ermöglichen, sollten die Betreuungskapazitäten der Einrichtung nicht ausreichen, um die oben unter Punkt 1 bis 3 aufgeführten teilnahmeberechtigten Kinder aufzunehmen, liegt die Entscheidung über die Aufnahmen der Kinder im Ermessen der Stadt Heilbronn.

## 4.3 Gruppengröße

Die in der erweiterten Notbetreuung zulässige Gruppengröße beträgt bei Kindertageseinrichtungen höchstens die Hälfte der in der Betriebserlaubnis genehmigten Gruppengröße, in Schulen höchstens die Hälfte des für die Regelklassen der jeweiligen Schulart maßgeblichen Klassenteilers.

## 4.4 Ansprechpartner

Ansprechpartner bei Fragen zur Notbetreuung ist Herr Andreas Robra, Marktplatz 11, 74072 Heilbronn, Tel. 07131-564158, [andreas.robra@heilbronn.de](mailto:andreas.robra@heilbronn.de).

**Aktuelle Informationen zur Notbetreuung finden Sie unter der Rubrik „Aktuelles zum Coronavirus“ auf der Homepage der Stadt Heilbronn unter: <https://www.heilbronn.de>.**